

Drucksache Nr.: 214/2022

Dezernat III

Federführend: Landwirtschaft und
Umwelt

Anlagen: 1

Az.: 330; Ko.

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Ortsbeirat Mußbach	07.09.2022	Ö	zur Vorberatung
Ausschuss für Umwelt und Naturschutz	07.09.2022	Ö	zur Beschlussfassung

Errichtung von zwei mobilen Pferdeunterständen und einem Weidezaun

Antrag:

Der Ausschuss für Umwelt und Naturschutz beschließt nach Beratung.

Begründung:

Der Antragsteller beabsichtigt die Aufstellung von zwei mobilen Pferdeunterständen auf dem Flurstück 12652/2 „Untere Krummacker“, Mußbach und die Errichtung eines Weidezaunes (Holzpfosten mit Elektrolitzen), der die Flurstücke 12652/2, 12652/1 und 12651, „Untere Krummacker, Mußbach umfasst.

Die mobilen Pferdeunterstände (jeweils ca. 6 m lang, 2,5 m breit und ca. 2,7 m hoch) sollen im nordwestlichen Bereich des Flurstücks auf einer ca. 81 m² großen Standfläche aufgestellt werden. Auf ca. 12 m² der Standfläche sollen Paddockplatten ohne Unterbau verlegt werden. Derzeit ist dieser Bereich, wie das Restgrundstück, als Wiese ausgebildet und wird extensiv beweidet.

Der Antragsteller möchte die Grundstücke weiterhin extensiv mit Island-Ponys beweideten.

Für das Gebiet, in dem das Bauvorhaben zur Ausführung kommen soll, bestehen kein rechtskräftiger Bebauungsplan und keine Abrundungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB). Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens ist somit nach § 35 BauGB zu beurteilen. Es handelt sich um ein nach § 35 Abs. 1 BauGB privilegiertes Vorhaben. Da die mobilen Pferdeunterstände und der Weidezaun einem landwirtschaftlichen Betrieb dienen, sind diese nach § 62 Abs. 1 Nr. 1b bzw. Nr. 6d LBauO als baurechtlich genehmigungsfrei einzustufen. Nach § 14 Abs. 1 BNatSchG sind die Vorhaben jedoch als Eingriff in Natur und Landschaft definiert und erfordern somit eine naturschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 17 Abs. 3 BNatSchG.

Naturschutzrechtliche Zulässigkeit (BNatSchG)

Dem Vorhaben stehen keine öffentlichen Belange entgegen.

Der gültige Flächennutzungsplan sieht an dieser Stelle eine Fläche für Landwirtschaft -Grünland- vor. Das Grundstück mit der Plan-Nr. 12651/1 bildet die externe Ausgleichsfläche des Bebauungsplanes „Am Knappengraben, TG Böhlstraße“ I. Änd. und ist dauerhaft mit der Vorrangfunktion „Naturschutz“ belegt. Das Entwicklungsziel (hier: Extensive Weidefläche) wird durch das Vorhaben nicht negativ beeinträchtigt.

Mit dem Vorhaben ist ein kompensationspflichtiger Eingriff in die Natur und Landschaft verbunden (§§ 14-17 BNatSchG).

Die Kompensation wird durch Anpflanzung von drei Laubbäumen auf dem Grundstück Plan-Nr. 12651/2 erbracht. Gleichzeitig dienen diese Bäume als natürliche Schattenspender.

Das Vorhaben wird vorbehaltlich eines Nutzungsrechts des Antragstellers durch Erwerb oder Pacht der entsprechenden Flächen von der unteren Naturschutzbehörde mit Auflagen zugelassen.

Neustadt an der Weinstraße, 21.07.2022

Waltraud Blarr
Beigeordnete